

Ortsgemeinde Welschenbach

Vorlage Nr. 113/006/2015

Beschlussvorlage

TOP	Beisetzung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Friedhof in Wanderath; Antrag auf Beitritt der Ortsgemeinde Welschenbach in die "Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath"
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Abteilung: Abteilung 3	
Datum: 16.11.2015	Aktenzeichen: 3 - 731-10 G 681
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	02.12.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Welschenbach berät eingehend über die Möglichkeit, zukünftig seinen Einwohnern ein Wahlrecht einzuräumen, ob die Bestattung von Verstorbenen auf dem Friedhof in Langenfeld oder in Wanderath erfolgen kann.

Hierzu beantragt er bei den Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz die Aufnahme der Ortsgemeinde Welschenbach in die bestehende „Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath“ ab dem 01.01.2016.

Gleichzeitig erkennt der Ortsgemeinderat Welschenbach die Regelungen der bestehenden Zweckvereinbarung aus dem Jahre 1986 grundsätzlich an. Die Gemeinde Welschenbach verpflichtet sich insbesondere, bei einem Beitritt die entstandenen Kosten für die Pflege und Unterhaltung, jedoch auch aus Investitionsmaßnahmen für den Friedhof anteilig, entsprechend den Einwohnerzahlen der beteiligten Ortsgemeinden, zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz um Zustimmung zu diesem Aufnahmeantrag der Ortsgemeinde Welschenbach zu bitten.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang werden die Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach aufgrund der Regelung der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langenfeld ausschließlich auf dem gemeindlichen Friedhof in Langenfeld bestattet. Die Ortsgemeinde Welschenbach erhält in letzter Zeit vermehrt Anfragen von Einwohnern, die nach ihrem Tod anstelle in Langenfeld lieber auf dem Friedhof in Wanderath bestattet würden. Die räumliche Nähe zu Wanderath ist hierfür offensichtlich der Grund.

Diesbezüglich wurde seitens der Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 31.07.2015 die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz um Prüfung gebeten, ob bei der Ortsgemeinde Welschenbach haushaltsrechtliche oder ggf. auch andere rechtliche Gründe gegen eine Kostenbeteiligung an zwei Friedhöfen (Langenfeld und Baar) für die Bestattung Welschenbacher Einwohner sprechen.

Hierauf hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 14.09.2015 reagiert und mitgeteilt, dass gegen dieses Vorhaben (vorerst) keine Bedenken bestehen, wenn die Gemeinde Welschenbach ihren Bürgern ein Wahlrecht einräumt, auf welchem Friedhof (Langenfeld oder Wanderath) die Bestattung erfolgen soll und sich dann auch anteilig an den jeweiligen Unterhaltungskosten an beiden Friedhöfen beteiligt. Gründe für die Zustimmung der Kommunalaufsicht sind in erster Linie die gute Finanzlage der Ortsgemeinde Welschenbach (ausgeglichener Haushalt, keine Schulden).

Allerdings empfiehlt die Kommunalaufsicht der Ortsgemeinde Welschenbach, sich aus haushaltsrechtlicher Sicht mittelfristig lediglich auf einen Friedhof festzulegen und empfiehlt, vor einer solchen Entscheidung mittels einer Bürgerbeteiligung bzw. -befragung Klarheit zu schaffen.

Auf dem Friedhof in Wanderath werden bislang die Verstorbenen der Ortsgemeinde Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel) beigesetzt. Hier stehen durch die vermehrten Urnenbeisetzungen in den letzten Jahren inzwischen ausreichend große Gräberfelder zur Verfügung, um dort auch noch Verstorbenen der Gemeinde Welschenbach eine Bestattung zu erlauben. Der Ortsgemeinderat von Baar als Friedhofsverwalter hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 14.07.2015 das Vorhaben der Ortsgemeinde Welschenbach erstmals besprochen. Grundsätzlich bestehen dort keine Bedenken.

Für die Unterhaltung des Friedhofes in Wanderath besteht jedoch eine Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz, worin die Anlegung und die Unterhaltung des Friedhofes geregelt sind. Diese Vereinbarung hat seit dem Jahre 1986 Gültigkeit.

Um zukünftig auch die Bestattung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Wanderather Friedhof zu ermöglichen, müsste diese Vereinbarung geändert bzw. um die Ortsgemeinde Welschenbach erweitert werden. Hierzu ist das Einverständnis dieser Ortsgemeinden für einen Beitritt der Ortsgemeinde Welschenbach erforderlich.

Die bestehende Zweckvereinbarung der bislang beteiligten Gemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz aus dem Jahre 1986 ist dieser Sitzungsvorlage zur Information beigelegt.

Seitens der Ortsgemeinde Welschenbach müsste vorher jedoch die Zusage erfolgen, bei einem Beitritt in diesen Zweckverband die Regelungen der bestehenden Vereinbarung grundsätzlich anzuerkennen und sich an den laufenden Kosten und evtl. anfallenden Investitionen entsprechend der Einwohnerzahl zu beteiligen.

In einem weiteren Schritt müsste eine neue Friedhofssatzung und auch eine neue Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wanderath durch die Ortsgemeinde Baar (= Friedhofsverwaltung) beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle: 55301-525430

Anlagen:

Zweckvereinbarung der beteil. Gemeinden, Friedhof Wanderath